

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.524 vom 3. September 2024**

Ag Versicherungsgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.524](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.524)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.524 du 3 septembre 2024

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.524 del 3 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 6**

April 2022 [VB 155 S. 4 f.] ist mit der Beschwerdegegnerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall in einem Pensum von 15 % erwerbstätig wäre.

#### **E. 6.1**

Im Zusammenhang mit den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens ist vorab die Statusfrage zu klären. Die Beschwerdegegnerin ging in ihrer Verfügung vom 8. November 2023 davon aus, dass die

- 11 - Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 15 % erwerbstätig und zu 85 % im Haushalt tätig wäre (VB 191 S. 1). Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, dass sie im Gesundheitsfall zu 90 bis 100 % erwerbstätig wäre (vgl. Beschwerde S. 20 ff., 31 f.).

#### **E. 6.2**

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 137 V 334 E. 3.2; 130 V 393 E. 3.3; 125 V 146 E. 2c S. 150, je mit Hinweisen). Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist – was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt –, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146 E. 2c S. 150 mit Hinweis unter anderem auf BGE 117 V 194 E. 3b S. 194 f.; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 6.3 S. 486 f. und 133 V 504 E. 3.3 S. 507 f.). Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_713/2022 vom 08. August 2023 mit Hinweis). Bei im Haushalt tätigen Personen im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (BGE 141 V 15 E. 3.1 S. 20; Urteil des Bundesgerichts 8C\_669/2021 vom 15. März 2022 E. 5.3.2 mit Hinweisen). Es kommt somit nicht nur auf die finanzielle Notwendigkeit, eine Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen oder auszubauen, an (vgl. BGE 117 V 194 E. 3b S. 195). Es hat immer eine

einlässliche Würdigung der gesamten Verhältnisse des Einzel- falles Platz zu greifen; Erfahrungssätzen kommt in diesem Kontext eine Hilfsfunktion zu (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversiche- rung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 22 ff. zu Art. 5 IVG mit Hinweisen).

### **E. 6.3.1**

Im Bericht über die Abklärung "Haushalt / Rente" an Ort und Stelle vom

### **E. 6.3.2**

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach sie im Gesundheitsfall ein Pensum von 100 % (oder allenfalls 90 %) ausgeübt hätte und ihr im Zeitraum von 2003-2016 eine Arbeitstätigkeit aus gesundheitlichen Grün- den nicht möglich gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 20 ff.; 42 ff.), findet in den Akten keine genügende Stütze. Dr. med. C.\_\_\_\_\_ hielt in ihrem psy- chiatrischen asim-Teilgutachten vom 1. Juli 2021 fest, dass der Verlauf der Arbeitsunfähigkeit retrospektiv nicht zuverlässig eingeschätzt werden könne. Eine zeitweise Einschränkung der Arbeitsfähigkeit werde zwar für möglich gehalten, könne aber nicht näher beurteilt werden. Eine Ver- schlechterung sei Anfang des Jahres 2019 aufgetreten und habe bis zum Zeitpunkt des Gutachtens zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit geführt (VB 142 S. 63). Demnach ist davon auszugehen, dass die Beschwerdefüh- rerin bis Anfang 2019 grundsätzlich arbeitsfähig gewesen ist. Die abwei- chende Beurteilung der behandelnden Ärztin Dr. med. D.\_\_\_\_\_ betreffend den vorangehenden Zeitraum vermag daran nichts zu ändern, und auch den mit den Einwänden gegen den Vorbescheid vom 23. Mai 2022 neu eingereichten Berichten aus früheren Jahren sind keine von den behan- delnden Ärzten festgestellten wichtigen Aspekte zu entnehmen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. E. 5.3.3; vgl. auch Antwort von Dr. med. C.\_\_\_\_\_, asim Begutachtung, auf die Rückfrage vom 28. Juli 2022 [VB 180 S. 5]). In Anbetracht der un- genügenden medizinischen Aktenlage für den Zeitraum vor 2019 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass es generell und namentlich bei psychischen Störungen schwierig ist, rückwirkend und überdies für einen weit zurücklie- genden Zeitraum die Arbeitsfähigkeit zuverlässig zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_808/2007 vom 16. Mai 2008 E. 5.4.1 mit Hinweisen), ist es durchaus nachvollziehbar, dass im Gutachten keine retrospektive Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vorgenommen werden konnte. Die ab- weichende Beurteilung von Familienangehörigen (vgl. Beschwerde S. 27 f., 43) vermag ebenfalls nichts daran zu ändern (vgl. E. 5.3.2). Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin beweisen die von ihr von 2010 bis Anfang 2019 eingenommenen Medikamente, dass sie in den Jahren 2011 bis 2018 – wie auch heute noch – an einer generalisierten Angststörung und einer Depression gelitten habe (vgl. Beschwerde S. 22). Was ihre diesbezüglichen Ausführungen bzw. die ihrer Meinung nach aus- gewiesene retrospektive Arbeitsunfähigkeit anbelangt (vgl. Beschwerde S. 22 ff., 44), ist anzumerken, dass die versicherte Person rechtspre- chungsgemäss im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten ist, sich im Sinne der Selbsteingliederung einer zumutbaren Behandlung zu unterziehen. Die fortgesetzte Krankheitsbehandlung, die insbesondere auch die dauernde Einnahme ärztlich verschriebener Medikamente um- fasst, ist in aller Regel eine jederzeit zumutbare Form der Schadenminde- rung, selbst wenn sie mit Nebenwirkungen verbunden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_625/2016 vom 24. Januar 2017 E. 3.4.1).

- 14 - Dementsprechend ist für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf den Zustand mit Medikamenteneinnahme abzustellen. Die Verschreibung von Medikamenten deutet zwar auf gesundheitliche Probleme hin. Aus dem Vorliegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung kann aber nicht ohne Weiteres auf eine Erwerbsunfähigkeit geschlossen werden; die Folge der Gesundheitsbeeinträchtigung kann vielmehr auch lediglich in einer Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit bestehen (vgl. AMANDA WITTEW, Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2017, S. 19). Folglich ist insgesamt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 mit Hinweis auf BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) erstellt, dass der Beschwerdeführerin im Zeitraum von 2003-2016 aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich gewesen wäre. Dementsprechend ist entgegen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 29, 37 ff.) auch nicht zu beanstanden, dass im Abklärungsbericht vom 6. April 2022 (VB 155 S. 4) betreffend die Zumutbarkeitsbeurteilung für den auf das Jahr 2006 folgenden Zeitraum auf das Gutachten vom 11. Oktober 2006 abgestellt wurde, welchem gemäss rechtskräftigem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau VBE.2007.252 vom 18. Dezember 2007 (VB 71) bzw. Urteil des Bundesgerichts 9C\_146/2008 vom 9. Juli 2008 (VB 78) Beweiswert zukommt. In Anbetracht dessen, dass eine Arbeitsunfähigkeit vor der Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin Anfang 2019 nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, sowie des beruflichen Werdegangs der Beschwerdeführerin und ihrer widersprüchlichen Angaben bezüglich ihres Erwerbsspensums im Gesundheitsfall (siehe E. 6.5.3., Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle vom

#### **E. 7.1.1**

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Beschwerdegegnerin habe das Valideneinkommen falsch ermittelt; wäre sie gesund, so würde sie entgegen der Beschwerdegegnerin nicht als Kosmetikerin, sondern auf ihrem erlernten Beruf als Verkäuferin arbeiten (vgl. Beschwerde S. 19 f., 28 ff., 44).

#### **E. 7.1.2**

Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist

- 15 - rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53; Urteil des Bundesgerichts 9C\_190/2019 vom 14. Mai 2019 E. 4.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienstan- geknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheits-schaden fortgesetzt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; vgl. auch BGE 135 V 297 E. 5.1 S. 300 f.; 134 V 322 E. 4.1 S. 325 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C\_504/2018 vom 19. Oktober 2018 E. 3.5.2).

#### **E. 7.2**

Da vor dem Jahre 2019 eine Arbeitsunfähigkeit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_717/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen; vgl. E. 6.3.2. hiervor), erscheint es

sachgerecht, bei der Invaliditätsgradberechnung für das Valideinkommen auf die letzte Tätigkeit der Beschwerdeführerin als selbständige Kosmetikerin abzustellen. Wie im Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle vom 6. April 2022 (VB 155) ausgeführt wurde, stand der Beschwerdeführerin gemäss Gutachten aus dem Jahre 2006, welchem gemäss dem rechtskräftigen bundesgerichtlichen Urteil 9C\_146/2008 vom

### **E. 7.3**

Da damit sowohl das Valideinkommen als auch das Invalideneinkommen auf Grundlage desselben Tabellenlohns festzusetzen sind, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad bzw. vorliegend die Einschränkung im Erwerbsbereich nämlich dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. Dies stellt keinen "Prozentvergleich" im Sinne von BGE 104 V 135 E. 2b S. 137 dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 mit Hinweisen).

- 16 - Es ergibt sich folglich - entgegen der Beschwerdegegnerin, welche für die Zeitspanne von November 2020 bis Juli 2021 fälschlicherweise von einer Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50 % ausging - per November 2020 (frühestmöglicher Rentenbeginn: Anmeldung vom 12. Mai 2020, VB 109; Beginn Wartejahr Anfang 2019, VB 142 S. 63; Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG) eine Einschränkung im Erwerbsbereich von 100 % und per Juli 2021 (Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf 50 %, vgl. E. 5.5. hiervor) - ohne Berücksichtigung eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn - eine Einschränkung im Erwerbsbereich von 50 %. Wie nachfolgend unter E. 9 ausgeführt wird, kann die Frage nach einem Abzug vom Tabellenlohn vorliegend offengelassen werden.

8. 8.1. Betreffend die Einschränkung im Aufgabenbereich stützte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 8. November 2023 (VB 191) auf den Bericht vom 6. April 2022 über die Abklärung an Ort und Stelle vom 24. März 2022 (VB 155). Die Abklärungsperson hielt gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin sowie die medizinischen Akten fest, unter Berücksichtigung der zumutbaren Mithilfe der Familienangehörigen habe im Haushalt ab November 2020 eine behinderungsbedingte Einschränkung von 24 % bestanden und bestehe seit Juli 2021 eine behinderungsbedingte Einschränkung von 6 % (VB 155 S. 10).

8.2. 8.2.1. Hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich macht die Beschwerdeführerin geltend, diese sei im Abklärungsbericht vom 6. April 2022 (VB 155) zu optimistisch dargestellt worden. Die effektiv geleistete Unterstützung durch die anderen Familienmitglieder sei massiv unterbewertet worden (vgl. Beschwerde S. 33).

8.2.2. Der Abklärungsbericht wurde von einer qualifizierten Fachperson in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin erstellt. Der Abklärungsbericht äussert sich systematisch, plausibel, begründet und detailliert zu den einzelnen Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund fällt ein Eingriff des Gerichts in das Ermessen der fachlich kompetenten und näher am konkreten Sachverhalt stehenden Abklärungsperson ausser Betracht, bestehen doch keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen (vgl. zum Ganzen BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 546 f. mit Verweis unter anderem auf BGE 133 V 450 E. 11.1.1 S. 468 und BGE 130 V 61 E. 6.2 S. 63; vgl. auch SVR 2020 IV Nr. 8 S. 31, 9C\_161/2019 E. 6.2 und SVR 2019 IV Nr. 4 S. 10, 8C\_741/2017 E. 5.1, sowie Urteil des Bundesgerichts

- 17 - 8C\_509/2019 vom 8. November 2019 E. 5.4). Dass bei der Beurteilung der Einschränkungen im Aufgabenbereich Haushalt die Mithilfe der Familienmitglieder der Beschwerdeführerin im Sinne der – über die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung hinausgehenden (vgl. statt vieler BGE 133 V 504 E. 4.2 S. 509 f. mit Hinweisen) – Schadenminderungspflicht berücksichtigt wurde, entspricht der gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler SVR 2020 IV Nr. 72 S. 250, Urteil des Bundesgerichts 9C\_157/2020 vom 18. Juni 2020 E. 5.2.2 mit Hinweisen) und erscheint zudem in masslicher Hinsicht zumutbar. 8.2.3. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erfüllt der Abklärungsbericht vom 6. April 2022 (VB 155) somit sämtliche Kriterien für eine beweiskräftige Entscheidungsgrundlage. Ein Eingriff in das Ermessen der Abklärungsperson ist damit vorliegend nicht angezeigt. Es ist somit von einer Einschränkung im Haushaltsbereich von 24 % ab November 2020 und von 6 % seit Juli 2021 auszugehen (VB 155 S. 10).

## **E. 9**

Gestützt auf die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung unter Annahme einer 15%igen Erwerbs- und 85%igen Haushaltstätigkeit im Gesundheitsfall (vgl. E. 6.3.2. hiervor) ergibt sich damit per November 2020 (frühestmöglicher Rentenbeginn: Anmeldung vom 12. Mai 2020, VB 109; Beginn Wartejahr Anfang 2019, VB 142 S. 63; Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG) bei einem Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 15 % ( $15 \% \times 100 \%$  [vgl. E. 7.3. hiervor]) und einem Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 20.4 % ( $85 \% \times 24 \%$  [vgl. E. 8.2.3. hiervor]) ein nicht rentenbegründender (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG) Invaliditätsgrad von 35 % ( $15 \% + 20.4 \%$ , gerundet 35 %) und per Juli 2021 (Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich, vgl. E. 5.5. und 8.2.3. hiervor) bei einem Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 7.5 % ( $15 \% \times 50 \%$  [vgl. E. 7.3. hiervor]) und einem Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich von 5.1 % ( $85 \% \times 6 \%$  [vgl. E. 8.2.3. hiervor]) ein ebenfalls nicht rentenbegründender (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG) Invaliditätsgrad von 13 % ( $7.5 \% + 5.1 \%$ , gerundet 13 %). An diesem Ergebnis würde sich angesichts des nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrads von 35 % bei einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 100 % selbst dann nichts ändern, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung eines leidensbedingten Abzugs/Pauschalabzugs nach Art. 26bis Abs. 3 IVV erfüllt wären. Zusammengefasst ist die angefochtene Verfügung vom 8. November 2023 (VB 191) damit im Ergebnis zu bestätigen. Auf die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin ist mangels Relevanz nicht näher einzugehen.

- 18 -

## **E. 10.1**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 10.2**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

## **E. 10.3**

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 19 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 3. September 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Ruh

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.